

BGE 49 III 45

Bundesgericht (BGE), 1923-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_49_III_45

FR: ATF 49 III 45

IT: DTF 49 III 45

Volltext

44 Sanierung VOll Hotel- und Stickereiunternehmungen. No 9. Existenz des Schuldners beizutragen geeignet sind .. Zudem stünde die angebotene Nachlassdividende von: 20 % nicht mehr in richtigem Verhältnis zu den Hülff~ mitteln des Schuldners, wenn das pfandfreie Hotel- mobilier im Schätzungswert von rund 75,000 Fr. nicht zugunsten der Pfandgläubiger reserviert werden muss, sodass es auch an der Voraussetzung gemäss Art. 306 Ziff. 2 SchKG fehlen würde. ·7. - Durch die Aufhebung der Pfandnachlassmassnahmen wird der auf deren zeitliche Ausdehnung ab- zielende Rekurs des· Schuldners gegenstandslos, der übrigens ohnehin nicht hätte zugesprochen werden können, weil er Angemessenheitsfragen beschlägt, die der Überprüfung durch das Bundesgericht entzogen sind. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : 1. Der Rekurs des Steigerfonds und der Frau Dr. Steiger-Waldis wird begründet erklärt, der Ent- scheid des Vizepräsidenten des Amtsgerichts von LuzerI!- Stadt vom 17. Januar aufgehoben und dem Nachlass- vertrag nebst Pfandnachlass die Bestätigung verweigert. 2. Der Rekurs des Schuldners E. Meyer ist als gegenstandslos geworden am Protokoll abzuschreiben. Sanierung von Hotel- IInd StickereiunterertJellllnungell. 1\0 10. 45 H. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN ARRßTS DES SECTIONS CIVILES 10. trrWI 4er IL ZivUabieil ling vom lPebruar 1923 i. S.:alt A Qte gegen Luemer EantonAlbank. OG. Art. 67 Abs. 3: Streitwertangabe in der Berufungser- klärung (Erw. 1). OG >Art. 81 : Ob ein Rechtsanspruch· im Prozess anerkannt worden sei, ist vom Bundesgericht frei zu überprüfende Rechtsfrage (Erw. 5). SchKG Art. 250: Anforderungen an die Bestimmtheit der Kollokationsklage auf Wegweisung eines andern Gläubigers (Erw. 2). ZGB Art. 2 : Handeln wider Treu und Glauben? Rechts- missbrauch ? (Erw. 3). P fan d s eh u 1 den s tun dun g nach der Verordnung betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen des SchKG betreffend den Nachlassvertrag vom 27. Oktober 1917 (PfStV): Art. 2.1 Ziff. 2: Voraussetzung des Wegfalls der Stundung ist erst die Veräusserung des Grundstücks im Betreibungs- verfahren (Erw. 4). Art. 24 Abs. 3: Verhältnis zu Art. 818 ZGB. Die Pfandsicher- heit umfasst auf keinen Fall mehr als fünf verfallene und einen laufenden,also zusammen sechs Jahreszinse(Erw. 5). Art. 11 lässt Verzugszinsberechnung für gestundete Zinse ohne Anhebung der Betreibung zu (Erw. 6). A. - Am 30. Januar 1918 bewilligte der Vize- Präsident des Amtsgerichts von Luzern-Stadt dem Albert Riedweg, Eigentümer des Hotels Viktoria und Englischer Hof in Luzern, der infolge des Krieges die auf dem Hotel lastenden Hypotheken nicht mehr zu verzinsen vermochte, eine Nachlassstundung, und durch Entscheid vom 22. April 1919 sodann in Anwendung der Verordnung des Bundesrates vom Zl. Oktober 1917 betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestim- mungen des SchKG betreffend den Nachlassvertrag

46 Sanierung \on Hotel- und Stickereiunternehmungen. NO 10. Stundung für die verfallenen und bis Ende 1919 fällig werdenden Zinsen für die Hypothekenschulden und die durch Hypotheken versicherten Faustpfandschulrln, für die im Jahre 1919 fälligen

Zinse immerhin nur inso- weit, als die betreffenden im Jahre 1914 verfallenen Zinsen bereits bezahlt waren oder noch bezahlt würden, was in der Folge geschehen ist. Von dieser Stundung wurden u. a. betroffen die Beklagte, die Eigentümerin von 38 Gülten im 1. bis 14., 34., 35., 39., 41. bis 43., 52. bis 69. Rang ist, deren Zinsen alljährlich im Januar, Februar, April oder September fällig werden, und die Klägerin, die Eigentümerin und Faustpfandgläubigerin einer Anzahl nachgehender Gülten ist. Von den gestundeten Zinsen bezahlte Riedweg in der Folge der Beklagten nur die im Jahre 1915 verfallenen für die Gülten im 34., 35. und 39. Rang. Am 8. November 1921 wurde über Riedweg der Konkurs eröffnet. Wie alle übrigen Hypothekargläubiger meldeten die Beklagte und die Klägerin sämtliche noch ausstehenden, bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Hypothekarzinse nebst Verzugszinsen als pfandversichert an und wurden damit im Kollokationsplan zugelassen durch Verfügungen, welche die dem Rang der Gülten entsprechenden Ordnungsnummern tragen. Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin Abänderung der die Beklagten betreffenden Kollokationsverfügungen in dem Sinne, dass a) « nur die drei zur Zeit der Konkursöffnung verfallenen Gültzinsen pro 1919, 1920 und 1921 und der seit dem letzten Zinstage vor der Konkursöffnung an laufende Zins, eventuell nur die gestundeten fünf Gültzinsen pro 1915, 1916, 1917, 1918 und 1919 und ein seit dem letzten Zinstage vor der Konkursöffnung an laufender Jahreszins » als pfandversichert zugelassen werden, das Pfandrecht für alle anderen Gültzinsen nebst Verzugszinsen dagegen weggewiesen werde; b) Verzugszinsen von den Gültzinsen und das dafür Sanierung von Hotel- und Stickereiunternehmungen. N° 10. 47 beanspruchte Pfandrecht weggewiesen werden, soweit sie vom Tage des Verfalles und nicht erst vom Tage allfälliger Betreibungen an berechnet wurden. B. - Durch Urteil vom 8. November 1922 hat das Obergericht des Kantons Luzern « unter den Grundpfandrechten die Zinse von 1920, samt den dazu verlegten Verzugszinsen und Kosten, in den Rangnummern 1 bis 14, 34 bis 35, 41 bis 43 und 59 bis 69 weggewiesen », im übrigen aber die Klage abgewiesen. Dem Urteil ist zu entnehmen : « Die Zinse für 1921 sind von den Klägern in der Replik anerkannt worden. Der nachträgliche Versuch, das rückgängig zu machen, ist prozessual nicht zulässig. » C. - Gegen dieses am 16. November zugestellte Urteil haben beide Parteien die Berufung an das Bundesgericht eingelegt : die Klägerin am 22. November unter Erneuerung ihrer Klageanträge, die Beklagte am 24. November mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Klage. Die Klägerin hat in ihrer Berufungserklärung « die Feststellung, die Zinse für 1921 seien von der Klägerin in der Replik anerkannt worden », als aktenwidrig bezeichnet. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Nachdem die Beklagte in der Klagebeantwortung den Streitwert selbst auf 75 bis 80,000 Fr. beziffert hatte, brauchte die Klägerin den Streitwert in der Berufungserklärung nicht mehr anzugeben (AS 42 II S. 77 f. Erw. 3). Der Antrag der Beklagten, es sei auf die Berufung der Klägerin nicht einzutreten, ist daher abzuweisen. 2. - Ebenso ist die der Klage entgegengehaltene Einrede der mangelnden Substantiierung (will sagen: Bestimmtheit) zu verwerfen. Aus der Angabe der Zinsen, für welche die Pfandsicherung anerkannt wird, ergibt

48 ;anierung von Hotel- und Sticker.eiupternehmungeu. N° 10. sich ohne weiteres durch Gegenschluss, welche anderen~ im Kollokationsplan als pfandversichert zugelassenen Zinse wegzuweisen bzw. nur als unversichertezuzulassen seien, sodass deren einzelne Aufführung ohne Rechtsnachteil unterbleiben durfte. Insbesondere ist. aus der Fassung des eventuellen Klageantrages, der in der Appellationserklärung an das Obergericht zwar nicht nochmals formuliert, aber durch einen ausdrücklichen Hinweis aufrecht erhalten wurde, zu schliessen, dass die Klägerin. die Pfandsicherheit für die nach dem ~rsten Zinstag seit

der Konkurseröffnung bis zur Verwertung auflaufenden Zinse verneint wissen will. Wenn: auch der Kollokationsplan ausdrückliche Verfügungen über die Pfandsicherung der erst. seit der . Konkurs- eröffnung auflaufenden Zinse nicht enthält, so steht doch nichts entgegen,' dass über diese ebenfalls im Kollokationsverfahren zu lösende Frage gleichzeitig mit den übrigen, in engstem Zusammenhang mit ihr stehenden Fragen entschieden werde:

3. - Der Klage kann auch nicht unter Anrufung des Art. 2 ZGB entgegengetreten werden. Wie aus der Stellungnahme des Konkursamtes einerseits und den Urteilen der Vorinstanzen andererseits hervorgeht, waren über den Umfang der Pfandsicherung für die Hypothekenzinsen Zweifel möglich. Bei dieser Sachlage dürfte der Klägerin nicht verwehrt werden, zu versuchen, zunächst in der Konkurseingabe gleich den übrigen Grundpfandgläubigern den ihnen günstigsten Standpunkt zur Geltung zu bringen, und hernach die Streitfrage dem Richter zu unterbreiten, was nur in der Form der Kollokationsklage gegen andere Grundpfandgläubiger geschehen konnte, wie sie selbst solchen Klagen ja auch ausgesetzt war.

4. - Mit ihrem ersten Hauptantrag zielt die Klägerin auf die Verneinung des Pfandrechts ab, welches die Beklagte als Gläubigerin von in Anwendung der Verordnung vom 27. Oktober 1917 gestundeten Grundsanierung von Hotel- und Stiereunternehmungen N° 10. 49 pfandzinsen . gemäss Art. 24 leg. eil. unter gewissen Voraussetzungen in einem weiteren als dem in Art. 818 ZGB . vorgesehenen Umfang beanspruchen kann. Zur Begründung macht die Klägerin vor Bundesgericht einzig noch geltend, die Beklagte habe nicht innerhalb sechs Monaten nach Wegfall der Stundung das Begehren um . Pfandverwertung für diese Forderungen geltend gemacht {noch sei der Konkurs innert dieser Frist eröffnet worden~, was gemäss Art. 24 Abs. 1 u. 2 zur Wahrung des Pfandrechts erforderlich gewesen wäre, und geht dabei davon aus, die Stundung sei 'nach Art. 21 Ziff.2 leg. eil. infolge des am 4. Februar 1921 vom Hypothekar' gläubiger Keller, eventuell des am 15. gleichen Monats von der Beklagten selbst (für nicht gestundeten Zins) gestellten Pfandverwertungsbegehrens weggefallen. Allein diese Prämisse kann nicht als richtig anerkannt werden. Jener Vorschrift, wonach die Stundung wegfällt, wenn das Pfand zur Zwangsverwertung gelangt, darf nicht die Bedeutung beigelegt werden, dass schon die Stellung eines das Pfand betreffenden Verwertungsbegehrens den Wegfall der Stundung nach sich zieht. Es ist kein zureichender Grund ersichtlich, weshalb diese Folge schon an das Verwertungsbegehren zu knüpfen wäre, das ja vielleicht wieder zurückgezogen wird, sodass die Verwertung nicht stattfindet. Wird freilich die Steigerung angeordnet, so sind die gestundeten Zinsen bereits in den Steigerungsbedingungen als fällig aufzunehmen, ohne dass aber diesem Umstand irgend welche Bedeutung beizumessen ist für den Fall, dass die Steigerung nicht abgehalten oder ein Zuschlag an derselben nicht erteilt wird (vgl. in ähnlichem Sinne AS, 48 III S. 118 f.) .. Auch geht es nicht an, . den Beginn des Laufes einer Ausschlussfrist an eine Tatsache zu knüpfen, die, wie .. beim .. Verwertungsbegehren .. der Fall ist, den Grundpfandgläubiger erst später (durch die Steigerungsanzeige) oder allfällig (nämlich. wenn es zurückgezogen oder . wenn ein längerer Aufschub bewilligt wird) übertreten AS '9 In - 1928 4

50 Sanierung von Hotel- und Stiereunternehmungen. No 10. haupt nicht zur Kenntnis gebracht wird.' Vielmehr vermag erst die Veräußerung des Pfandes auf der Zwangsversteigerung, eventuell die Konkurseröffnung, den Wegfall der ,Stundung. zu bewirken, wie sich unzweifelhaft aus der Fassung des französischen Textes ergibt (verfallenen Zinsen dieser Gülden ,nur noch vier gestundete Jahreszinse sind, welche auf die Pfand;' sicherheit Anspruch erheben.. Was insbesondere im Jahre 1921 verfallenen

Zinsen anbelangt, ist die Einrede der Beklagten zurückzuweisen, sie können nicht Gegenstand der Berufung bilden, weil die Klägerin das erstinstanzliche Urteil in dieser Beziehung nicht angefochten habe. Ob die in der Appellationserklärung an das Obergericht freilich unterlassene Erwähnung dieser Zinsen durch die Eingabe vom 7. November 1922 wirksam nachgeholt werden konnte, ist eine Frage des kantonalen Prozessrechts, über welche zu entscheiden ausser schliesslich der Vorinstanz zustand; diese hat aber die im Jahre 1921 verfallenen Zinsen nicht etwa mangels eines zulässigen Antrages von der Beurteilung im Appellationsverfahren ausgeschlossen, sondern unter Hinweis auf die Anerkennung seitens der Klägerin in der Replik als pfandversichert kolloziert belassen. Welche prozessuale Wirkung einer solchen im Prozess abgegebenen Anerkennungserklärung beizumessen, insbesondere ob sie zurücknehmbar sei oder nicht, ist freilich eine Frage des kantonalen Prozessrechts, die sich der Überprüfung durch das Bundesgericht entzieht. Die Frage dagegen, ob die Erklärung als Anerkennung eines Rechtsanspruchs angesehen werden dürfe, wird vom Bundesrecht beherrscht, wenn es sich um einen aus dem Bundesrecht hergeleiteten Anspruch handelt, und untersteht daher der freien Überprüfung durch das Bundesgericht, gleichwie die Auslegung jeder Willenserklärung, indem es keinen Unterschied ausmachen kann, ob sie im Prozess oder ausserhalb desselben abgegeben worden ist (vgl. WEISS, Berufung, S. 231 und AS 32 11 S. 703 f.). Dabei ergibt sich aber ohne weiteres, dass von einer Anerkennung, die ja einer teilweisen Zurücknahme der

54 Sanierung von Hotel- und Stiekereiunternehmungen. N^o 10_ Klage gleichkäme, nicht die Red~ sein kann. Wenn die Klägerin in der Replik auch zugestand, dass nicht die Zinsen pro 1920 und 1921 Pfandrecht geniessen können, so steht doch der Zusammenhang der dortigen Ausführungen der Annahme entgegen, dass sie einen der beiden in den Jahren 1920 und 1921 verfallenen Zinsen habe anerkennen wollen. Daraus nämlich, dass sie unmittelbar anschloss: « Im Klageschluss wird ausdrücklich verlangt, dass ausser den fünf Zinsen pro 1915 bis 1919 nur ein seit dem letzten Zinstag vor der Konkurseröffnung anlaufender Jahreszins als pfandversichert zu behandeln seien... Da die Konkurseröffnung auf 8. November 1921 fällt, die Zinsen aber fast ausnahmslos vor dem 8. November fällig werden, so erscheint in allen diesen Fällen der Zins pro 1921 als pfandversichert, nicht derjenige pro 1920», geht unzweifelhaft hervor, dass sie die Klage in vollem Umfang aufrecht halten wollte und als «Zinsen pro 1921» diejenigen bezeichnete, welche in jenem Jahre erst zu laufen begonnen hatten, wie sie in der bereits erwähnten Eingabe vom 7. November 1922 ausdrücklich bemerkte. 6. - Auch mit Bezug auf die Verzugszinse enthält die PfStV eine vom gemeinen Recht abweichende Regelung, indem sie in Art. 11 vorschreibt, einerseits, es sei für die gestundeten verfallenen Zinsen während der Dauer der Stundung kein Verzugszins zu entrichten, andererseits, ein Verzugszins "Zu 5 % dürfe berechnet werden, wenn das Pfand zur Verwertung komme. Würde für die Berechnung des Verzugszinses im Falle der Pfandverwertung die Anhebung der Betreibung vorausgesetzt, so wäre sie für die im Zeitpunkt der Nachlassstundung noch nicht verfallenen und auch für die damals bereits verfallenen, aber noch nicht in Betreibung gesetzten Zinsen überhaupt ausgeschlossen, es sei denn im Falle ausdrücklichen Widerrufs .. des Nachlassvertrages oder der Stundung, da sonst keinerlei Möglichkeit mehr besteht, Betreibung dafür anzuheben, und auch dann wäre die Verzugszinsberechnung Sanierung von Hotel- und Stiekereiunternehmungen. N^o 10. 55 auf die Zeit nach dem Widerruf beschränkt. Nun spricht aber nichts dafür, dass die im Falle der Zwangsverwertung allgemein zugelassene Verzugszinsberechnung nur einem Teil der gestundeten Zinsen zugute kommen soll, und es

erschiene auch unbillig, diejenigen Zinsen vom Anspruch auf Verzugszinse auszuschliessen, für welche wegen der Stundung Betreuung nicht mehr angehoben werden konnte, ihn dagegen jenen Zinsen in vollem Umfang zuzubilligen, für welche vorher schon Betreuung angehoben worden war. Daher muss angenommen werden, dass entgegen der Vorschrift des Art. 105 OR, wonach Verzugszinse für Zinse erst von der Anhebung der Betreuung an zu entrichten sind, auch für diejenigen gestundeten Zinse ein Verzugszins berechnet werden darf, welche nicht in Betreuung gesetzt worden sind, und zwar vom Zeitpunkt der Nachlassstundung bzw. dem allfällig späteren Verfall an. Demnach erkennt das Bundesgericht : Beide Berufungen werden teilweise dahin begründet erklärt, dass in Abänderung des Urteils des Obergerichts des Kantons Luzern vom 8. November 1922 im Kollokationsplan des Konkurses über A. Riedweg bei den Nummern 1 bis 14, 34, 35, 39, 41, 42, 43, 52 bis 69 nur die in den Jahren 1915, 1916, 1917, 1918 u. 1919 verfallenen (bei den Nummern 34, 35 u. 39 ausserdem noch die im Jahre 1920 verfallenen) Gültzinse nebst Betreuungskosten und Verzugszinsen zu 5 %, und zwar für die 1915, 1916 und 1917 (und 1920) verfallenen Zinsen seit der Anhebung der Betreuung, eventuell seit der Bewilligung der Nachlassstundung, für die 1918 und 1919 verfallenen Zinsen seit dem Verfalltag, sowie der vom letzten Zinstermin vor der Konkursöffnung an laufende Jahreszins (e i n Jahreszins) als pfandversichert anerkannt werden. Im übrigen werden die Berufungen abgewiesen . und das angefochtene Urteil bestätigt. OFOAG Offset-, Formular- und Fotodruck AG 3000 Bern

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.